



NACHTRAG zur
Rahmenvereinbarung vom 02. April 2015
zwischen
ARDESA Arbeitsgemeinschaft
Deutsche Saxophonisten
Baumgartenstr. 1 B, 83700 Rottach-Egern
und der
Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66, 68165 Mannheim

1. Im Rahmen dieser Vereinbarung können die Mitglieder der *ARDESA Arbeitsgemeinschaft Deutsche Saxophonisten* Instrumente und Zubehör versichern.
2. Vertragsgrundlage bilden die „Mannheimer AB-Sach“ Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG und die „SINFONIMA VB-Musikinstrumente“ SINFONIMA-Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten in der jeweils vereinbarten Fassung. Die Bedingungen sind der Rahmenvereinbarung beigeheftet.
3. Der Geltungsbereich der Versicherung ist weltweit.
4. Der Beitragssatz für die Instrumente und das Zubehör lautet
bis 2.000 Euro = 1,5%
bis 5.000 Euro = 1,2%
ab 5.000 Euro = 1,0%

Für elektronische Instrumente oder Instrumente mit einem Wert über 25.000 Euro werden die Beiträge auf Anfrage genannt. **Es gilt der jeweilige Mindestbeitrag gemäß Tarif bei Vertragsabschluss.**

5. Die Versicherungsverträge mit den Mitgliedern kommen mit Einzelpolicen zustande. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Basislastschrift abgebucht. Die Vereinbarung mit den Mitgliedern gilt für die Dauer der Mitgliedschaft bei der *ARDESA Arbeitsgemeinschaft Deutsche Saxophonisten*.

Im Schadenfall ist dem Versicherer die Mitgliedschaft bei der *ARDESA Arbeitsgemeinschaft Deutsche Saxophonisten* nachzuweisen.

Mannheim, 17.05.2016

Mannheimer Versicherung AG
Kompetenzcenter Marken und Rückversicherung
Underwriting SINFONIMA®

Susanne Leuthner